

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 9 (1890)

Artikel: Zur Lehre von den juristischen Personen

Autor: Affolter, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Lehre von den juristischen Personen.

Von Reg.-Rath Dr. A. AFFOLTER in Solothurn.

Seite 402 der Zeitschrift für schweiz. Recht, Jahrgang 1889 hat Hr. Heusler die Bedeutung des Ausdruckes „Recht der Persönlichkeit“ in den Art. 623, 678 und 716 O. R. einer nähern Untersuchung unterzogen und ist zum Schlusse gelangt, dass dieser Ausdruck das Recht der persönlichen Handlungsfähigkeit, bezw. Vertragsfähigkeit innerhalb der Schranken des Obligationenrechtes bedeute.

Die Ausdrücke „persönliche Handlungsfähigkeit“ und „Vertragsfähigkeit“ sind in den Bundesgesetzen enthalten. Ihre Bedeutung ist durchaus keine zweifelhafte. Die Lehre von der persönlichen Handlungsfähigkeit und der Vertragsfähigkeit spricht von den Eigenschaften, welche Jemand haben muss, um durch eigene Handlungen, bezw. durch selbst abgeschlossene Verträge sich persönlich berechtigen und verpflichten zu können. Die Handlungs- und Vertragsfähigkeit setzen also ein Rechtssubjekt bereits als vorhanden voraus: sie bedeuten nicht etwa bloss, dass Jemand Rechte und Verpflichtungen aus Geschäften, bezw. Verträgen haben könne, sondern sie treten zur Rechtsfähigkeit hinzu. Wenn das Bundesgesetz von Handlungs- und Vertragsfähigkeit spricht, so meint es die Fähigkeit der Person, für sich selbst, ohne Beihülfe (Vertreter) zu handeln, zu kontrahiren. Diese Fähigkeit kann natürlicherweise nur physischen Personen zukommen. So spricht das Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit nur von physischen Personen, es ist die Rede von Volljährigkeit, Verheirathung, von des Vernunftgebrauches Beraubten, von Verschwendern u. s. w. Es ist nach dem Ge-

sagten wohl nicht ganz genau, wenn Heusler die Ausdrücke Handlungs- und Vertragsfähigkeit auf die im Handelsregister eingetragenen Vereine, auf die Aktiengesellschaften und Genossenschaften anwendet. Heusler will damit betonen, dass nur aus denjenigen Geschäften, welche Gegenstand der durch die Bundesgesetzgebung geregelten Vertragsfähigkeit sind, die genannten Vereinigungen als verpflichtungs- und berechtigungsfähig hingestellt worden sind.

Die eingetragenen Vereine, die Actiengesellschaften und die Genossenschaften werden nun aber Subjekte der Rechte und Verpflichtungen aus den in ihrem Namen von den bestellten Vertretern vorgenommenen Geschäften. Wenn das Gesetz die Vereine u. s. w. durch Handlungen ihrer Vertreter berechtigt und verpflichtet werden lässt, so sind es die Vereine u. s. w. selbst, die Subjekte der für sie begründeten Rechte und Verpflichtungen werden. Was aber Subjekt eines Rechtes ist, ist Rechtssubjekt. Die Fähigkeit, Subjekt sämtlicher oder auch nur bestimmter Arten von Rechten und Verpflichtungen zu sein, ist die Rechtsfähigkeit. Die Bundesgesetzgebung hat sich somit nicht auf Bestimmungen über Handlungs- und Vertragsfähigkeit beschränkt, sondern sie hat auch das Gebiet der Rechtsfähigkeit, also ein Gebiet, welches der kantonalen Gesetzgebung zukommt, betreten. Das „Recht der Persönlichkeit“ kann also nicht, wie Heusler annimmt, bloss Handlungs- bzw. Vertragsfähigkeit bedeuten; es bedeutet geradezu Rechtsfähigkeit. Man sieht auch hier, wie die Ausecheidung von Rechtsgebieten, wonach das eine ausschliesslich einer, das andere ausschliesslich einer andern Gesetzgebung zufallen soll, sich vollständig nie durchführen lässt.

Es kann sich fragen, ob die Rechtsfähigkeit der eingetragenen Vereine, der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften eine vollständige, oder eine beschränkte in dem Sinne sei, dass sie lediglich Bezug habe auf diejenigen Berechtigungen, welche aus bundesrechtlich geregelten Geschäften entstehen. Es scheint, dass diese letztere Annahme von Heusler durch die Worte, Recht der Persönlichkeit bedeute bloss Vertragsfähigkeit, ausgesprochen wird.

Die Vereine, Aktiengesellschaften und Genossenschaften werden durch die Ausdrücke, sie erlangen das Recht der Persönlichkeit, als Rechtssubjekte hingestellt. Rechtssubjekte, welche nicht mit menschlichen Individuen identisch sind, nennt man juristische Personen. Die genannten Personenverbände sind also juristische Personen und zwar auch dann, wenn ihre Rechtsfähigkeit nicht denjenigen Umfang hätte, wie die kantonalrechtlichen juristischen Personen.

Nach meiner Ansicht ist aber die Rechtsfähigkeit der eingetragenen Vereine, der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften keine beschränktere als diejenige der kantonalrechtlichen juristischen Personen. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen ist überhaupt geringeren Umfanges als diejenige der natürlichen Personen, sie ist Rechtsfähigkeit nur bezüglich der Vermögensrechte, also der dinglichen und obligatorischen Rechte.

Nach Art. 625 O. R. ist die Aktiengesellschaft fähig, Subjekte aller möglichen Vermögensrechte zu sein. Insbesondere ist anerkannt, dass dieselbe Eigenthum und andere dingliche Rechte an Liegenschaften haben könne. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass die Genossenschaften und eingetragenen Vereine fähig sind, Subjekte dinglicher Rechte an Liegenschaften, überhaupt aller möglichen obligatorischen und dinglichen Rechte zu sein. Die genannten Personenverbände haben unzweifelhaft die Rechtsfähigkeit in demjenigen Umfange, welchen die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bezüglich der dinglichen und obligatorischen Rechte überhaupt haben kann. Es fragt sich aber im Weiteren, ob diese drei Rechtssubjekte auch die Berechtigung haben, die verschiedenen Vermögensrechte ohne Rücksicht auf das sie begründende Geschäft zu erwerben, oder nicht. Es ist nämlich denkbar, dass ein Rechtssubjekt zwar die volle Rechtsfähigkeit hat, dass es ihm aber Kraft besonderer Gesetzgebung nicht vergönnt ist, Rechte aus bestimmten Geschäften zu erwerben. Die Nichtgestattung bestimmter Rechtsgeschäfte würde nicht die Rechtsfähigkeit an sich, sondern bloss die jedem Rechtssubjekte zustehende Dispositionsbefugniss berühren. Es fragt

sich also näher, ob die kantonale Gesetzgebung befugt sei, den eingetragenen Vereinen, den Aktiengesellschaften und den Genossenschaften, sofern sie die juristische Persönlichkeit nach kantonalem Rechte nicht erworben haben, die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte des kantonalen Rechts grundsätzlich zu versagen und somit den Erwerb von Rechten aus diesen Geschäften zu verunmöglichen.

Für die Aktiengesellschaft ist es ausdrücklich anerkannt, dass sie Eigenthum und andere dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen erwerben kann, obschon das Geschäft, welches diesen Erwerb vermittelt, kantonale rechtlich geordnet ist. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, dass auch Genossenschaften und eingetragene Vereine nicht daran gehindert werden können, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Liegenschaften zu erwerben. Denken wir nur an Genossenschaften, welche durch Erbauung kleiner Wohnhäuser der Wohnungsnoth bestimmter Bevölkerungskreise abhelfen wollen, an religiöse oder gesellige Vereine, welche Kirchen, Gesellschaftshäuser benöthigen u. s. w. Es würde gewiss auch Niemanden einfallen, Vereinen den Erwerb von grundversicherten Forderungen desshalb zu verunmöglichen, weil die Sicherheit dieser Art von Forderungen in dem dinglichen Rechte (Unterpfandsrechte) an Liegenschaften besteht. Und dass solche Forderungsrechte infolge Konkurses des Schuldners zum Erwerbe des Unterpfandes selbst führen können, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Eine Beschränkung hinsichtlich der den Erwerb von Rechten vermittelnden Geschäfte ist in Art. 625 nicht ausgesprochen. Die Aktiengesellschaft kann darnach z. B. Liegenschaften nicht nur entgeltlich, sondern auch durch Schenkung, Vermächtniss oder durch Erbschaftsübernahme erwerben. Und was für die Aktiengesellschaften gilt, gilt gewiss auch für die Genossenschaften und eingetragenen Vereine. Die Kantone sind nicht befugt, diesen Personenverbänden den Erwerb von Legaten und Erbschaften nur unter der Voraussetzung zu gestatten, dass dieselben die kantonale rechtliche juristische Persönlichkeit erlangt haben. Der Umstand, dass

der Erwerbsgrund bei Erbschaften und Vermächtnissen ein erbrechtlicher, also kantonalrechtlicher ist, würde die Kantone zu diesem Vorgehen nicht berechtigen. Hätte die eidgenössische Gesetzgebung eine derartig einschneidende Beschränkung zulassen wollen, so würde sie einen bezüglichen Vorbehalt unzweifelhaft ausgesprochen haben. Die Aufstellung eines solchen Vorbehaltes wäre aber völlig inkonsequent gewesen; warum den Erwerb dinglicher Rechte an Liegenschaften durch Vertrag, nicht aber den Erwerb letztwillig vergabter Liegenschaften zulassen? Hier wie dort ist der Thatbestand, an welchen die Entstehung der Rechte geknüpft ist, durch das kantonale Recht geordnet.¹⁾

Die durch das eidgenössische Recht geschaffenen Rechtssubjekte sind in ihrer Rechtsfähigkeit gegenüber den kantonalrechtlichen juristischen Personen nicht schlechter gestellt. Es wäre allerdings möglich (was aber abgesehen vom Fiskus thatsächlich nicht der Fall ist), dass das kantonale Recht den juristischen Personen besondere Vergünstigungen gewährt; dieser Vergünstigungen²⁾ wären allerdings die bundesrechtlichen Rechtssubjekte nicht theilhaftig, falls sie nicht die kantonalrechtliche Persönlichkeit erworben hätten. Es fragt sich aber auch anderseits, ob die bundesrechtlichen Rechtssubjekte nicht geradezu dadurch günstiger gestellt sind, dass sie privatrechtlichen Beschränkungen nicht unter-

¹⁾ Wenn Heusler das Recht der Persönlichkeit gleichbedeutend mit Handlungsfähigkeit nimmt, so muss er ebenfalls zum Schlusse kommen, dass das Recht der Persönlichkeit den Erwerb von Legaten und Erbschaften umfasst. Denn die bundesrechtlich geordnete Handlungsfähigkeit bezieht sich auch auf den Erbschafts- und Vermächtnisserwerb; die Kantone sind nicht befugt, in dieser Beziehung besondere Vorschriften aufzustellen, wie sie gemäss ausdrücklichem Vorbehalt besondere Vorschriften über die Testirfähigkeit aufzustellen befugt sind.

²⁾ Heusler sieht die Möglichkeit des Liegenschafts- und Legats-erwerbes als besondere kantonalrechtliche Vergünstigung an. Ich theile diese Ansicht nicht, sehe vielmehr in dem Entzuge dieser Möglichkeit eine einschneidende Beschränkung. Regel ist doch für ein Rechtssubjekt die Dispositionsbefugniß auf dem ganzen Gebiete der vermögensrechtlichen Geschäfte; jede Ausnahme ist Beschränkung.

worfen sind, welche die kantonalrechtlichen juristischen Personen treffen. Grundsätzlich darf wohl angenommen werden, dass, weil die bundesrechtlichen Rechtssubjekte an allfälligen Vergünstigungen der kantonalrechtlichen juristischen Personen nicht theilnehmen, sie auch anderseits von allfälligen, diese letztern treffenden privatrechtlichen Beschränkungen verschont sind. Die juristischen Personen sind, abgesehen vom Fiskus, auf dem Gebiete des Privatrechtes regelmässig ungünstiger gestellt, als die natürlichen Personen. Die privilegia der juristischen Personen sind privilegia onerosa.

Zur Entstehung einer kantonalrechtlichen juristischen Person ist vielerorts die staatliche Genehmigung erforderlich. Die Kantone sind aber nicht befugt, die Entstehung des Rechtssubjektes der Aktiengesellschaft, der Genossenschaft und der Vereine von einer Genehmigung abhängig zu machen.

Es herrscht vielfach ein Aufsichtsrecht der Staatsbehörden über das Rechnungswesen der juristischen Personen. Dieses Aufsichtsrecht darf zweifellos bezüglich der Aktiengesellschaften und Genossenschaften nicht Platz greifen. Bezüglich der Vereine ist eine Beschränkung derselben durch die Kantone nach Art. 715 nur aus öffentlichen Gründen zulässig. Diese öffentlichen Gründe sind zweifelsohne polizeilicher Natur; eine Ueberwachung des Rechnungswesens dürfte nach der Fassung dieses Artikels nicht als zulässig erscheinen.

Das kantonale Recht unterwirft den Erwerb von Liegenschaften, Vermächtnissen und Erbschaften durch juristische Personen gewissen Beschränkungen (Einholung der staatlichen Genehmigung u. s. w.). Das Bundesgesetz macht weder in Bezug auf die Aktiengesellschaften noch auf die Genossenschaften einen Vorbehalt zu Gunsten der kantonalrechtlichen Beschränkungen in Bezug auf den Liegenschafts-, Vermächtniss- und Erbschaftserwerb. Da die Bundesgesetzgebung mit ihren Vorbehalten sehr vorsichtig ist, dürfte bei dem gänzlichen Mangel eines Vorbehaltes in dieser Beziehung die Annahme gerechtfertigt erscheinen, dass solche Beschränkungen bundesrechtlich nicht zulässig sind. Aus dem Vorbehalte des Art. 718 hingegen lässt sich allerdings der

Schluss ziehen, dass genannte Beschränkungen für die eingetragenen Vereine aufrecht bleiben, aber auch nur insoweit, als sie sich aus Gründen des öffentlichen Rechtes rechtfertigen lassen.

Das kantonale Recht hat Bestimmungen über Aufhebung juristischer Personen und Verwendung ihres Vermögens im Falle der Aufhebung. Eine Aktiengesellschaft kann aus privatrechtlichen Gründen (z. B. Erreichung, Unmöglichwerden ihres Zweckes, schlechter Geschäftsführung u. s. w.) nicht aufgehoben werden; auch im Falle einer Aufhebung aus polizeilichen Gründen würde nach Art. 664 Abs. 2 die Liquidation nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes erfolgen. Die Auflösung der Genossenschaften und der eingetragenen Vereine ist durch das Bundesgesetz geordnet. Art. 710 und 716 O. R.

Das Resultat meiner Darlegung ist Folgendes: Die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft und der im Handelsregister eingetragene Verein sind bezüglich des Umfanges ihrer Rechtsfähigkeit nicht ungünstiger gestellt als die kantonalrechtlichen juristischen Personen, gegentheils finden die für diese aufgestellten privatrechtlichen Beschränkungen auf jene keine Anwendung.
